

171/AB XXI.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde vom 15.12.1999, Nr. 162/J, betreffend Kontrollen durch Organe der Agrarmarkt Austria (AMA) gemäß Sonderrichtlinien des BMLF zu den österreichischen Programmen für eine umweltorientierte Landwirtschaft (ÖPUL 95 und ÖPUL 98), beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Erstellung des Sanktionskataloges ist zur Zeit u.a. Gegenstand der Verhandlungen zur Genehmigung des österreichischen Programmplanungsdokumentes für die ländliche Entwicklung mit der Europäischen Kommission. Dieser Katalog sieht für das ÖPUL 2000 ein neues System von Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen des Umweltprogrammes vor und soll im Falle der Genehmigung durch die EU auch veröffentlicht werden.

Seitens der AMA erfolgt die Abwicklung aller Fördermaßnahmen und die Kontrolle nach einheitlich definierten Verfahrensanweisungen. In diesem Zusammenhang ist auch die Zertifizierung (seit Juni 1999) nach ISO 9001 zu sehen.

Darüber hinaus werden die Kontrollorgane der AMA laufend fachlich geschult, wobei als Grundlage für diese Schulungen und als Leitfaden für die Kontrollen Prüfberichte und Prüferhandbücher erstellt werden. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise bei den Kontrollen finden in der AMA regelmäßig Dienstsitzungen und Besprechungen zur Förderung des Erfahrungsaustausches und der Analyse bereits durchgeführter Kontrollen statt. Im Rahmen eines „aktiven Monitorings“ werden begleitende Kontrollen der Prüfungen durchgeführt. Die Kontrollorgane haben den Auftrag, bei der Vor-Ort-Kontrolle bestimmte Sachverhalte festzustellen und in den Prüfberichten schriftlich zu dokumentieren. Diese Erfahrungen fließen dann in die oben genannten Schulungen und Dienstsitzungen ein.

Durch die einheitliche Schulung, die Bereitstellung der Prüfberichte und Prüferhandbücher, sowie die klare Aufgabentrennung der „Sachverhaltsfeststellung“ durch die Kontrollorgane und der nachfolgenden Beurteilung der Prüfberichte durch die Fachabteilungen der AMA wird ein hohes Maß an Unparteilichkeit und Objektivität sichergestellt.

Die Einheitlichkeit der Vorgangsweise wird darüber hinaus auch durch die Empfehlungen und Aufträge des EAGFL (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft) sowie des Europäischen Rechnungshofes definiert und sichergestellt.

Zu Frage 3:

Vorzustellen ist, dass die AMA gemäß § 3 Abs 2 AMA - Gesetz in Verbindung mit den maßgeblichen Sonderrichtlinien mit der Abwicklung und daher der Kontrolle der Maßnahmen betraut ist.

In der AMA wird jeder Förderungsantrag nach dem 4 - Augen - Prinzip behandelt, d.h. es erfolgt eine Gegenprüfung der Erfassung und Beurteilung durch eine zweite Person. Bei besonderen Fällen (z. B. weitreichende Sanktionen oder besondere Umstände, die zur Sanktion geführt haben) wird darüber hinaus abteilungsübergreifend das Ergebnis sowohl von Agrarfachleuten als auch von Agrarjuristen einer Beurteilung unterzogen.

Im Zusammenhalt mit den abgestuften Sanktionen sollten daher sogenannte Härtefälle erst gar nicht auftreten. Bestimmte Mindestrückforderungsbedingungen bzw. Fälle, in denen eine Beihilfe gar nicht gewährt werden darf, ergeben sich allerdings bereits aus den Anforderungen der Kommission wie auch den grundsätzlichen Zielen der einzelnen Maßnahmen und Vertragsbedingungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das, was sich subjektiv für einzelne Förderungswerber als „Härte“ erweist, unter den Vorgaben des korrekten Vollzuges unvermeidlich ist, da sich ansonsten die Gefahr der Anlastung durch den EAGFL ergäbe, welche allgemein negative Auswirkungen auf die Maßnahme hätte.

Gegen die Entscheidungen der AMA, die im Rahmen der privatwirtschaftlich zu vollziehenden Maßnahmen getroffen werden, stehen dem Förderungswerber die zivilgerichtlichen Instrumente wie auch die Befassung der Volksanwaltschaft zur Verfügung. Die Agrarverwaltung ist - soweit ein Förderungswerber ein Interesse bekundet - allerdings bemüht, vorgebrachte Anliegen soweit als möglich abzuklären, um dem Förderungswerber eine Befassung der Zivilgerichte zu ersparen.

Zu Frage 4:

Dieses Fehlerkalkül ist - soweit die im Antrag angegebenen Flächen oder die im Antrag angegebene Anzahl der Tiere mit den tatsächlich ermittelten Flächen oder den ermittelten Tieren nicht übereinstimmt - aufgrund der Vorgaben der EK in Form einer direkt wirksamen Verordnung definiert. Eine Differenzierung zwischen großen und kleinen Betrieben ist nicht vorgesehen und daher nicht zulässig.